

444/A XXI.GP  
Eingelangt am:11.05.2001

### ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Walter Posch, DDr. Niederwieser und GenossInnen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Hochschul - Taxengesetz 1972 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen

### **Bundesgesetz, mit dem das Hochschul - Taxengesetz 1972 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Hochschul - Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1992, zuletzt geändert durch das  
BGBl. I Nr. 13/2001, wird wie folgt geändert:

1. *§1 Abs. 1 lit.h entfällt.*
2. *§ 10 entfällt.*
3. *§ 11 entfällt.*

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
beantragt.

### **Begründung**

Die Einführung des Studienbeitrages in der Höhe von 363,36 € pro Semester für ordentliche Studierende stellt für diese eine beträchtliche finanzielle Belastung dar. Vor allem für Studierende aus sozial schwächeren Familien ist der Studienbeitrag finanziell kaum zu bewältigen. Daher stellt der Studienbeitrag einen sozialen numerus clausus dar. Der Studienbeitrag hat darüber hinaus eine Verlängerung der Studienzeiten zur Folge. Denn durch das Erfordernis, pro Semester 363,3 € aufbringen zu müssen, werden viele Studierende zu verstärkter Erwerbstätigkeit neben dem Studium gezwungen werden. Von dieser Maßnahme sind österreichische Studierende, Studierende aus den EU - Staaten sowie aus Island, Liechtenstein und Norwegen betroffen. Wegen der großen sozialen Härten ist der Studienbeitrag abzulehnen und muß wieder abgeschafft werden.

Noch härter trifft es Studierende aus anderen Staaten: Diese haben pro Semester einen Studienbeitrag von 726,72 € zu leisten. Zwar ist gemäß § 11 Hochschul - Taxengesetz unter Umständen der Erlaß des Studienbeitrages möglich (zum Beispiel für Studierende aus

Entwicklungsländern oder Konventionsflüchtlinge), doch kommen nur wenige Studierende aus Nicht - EU - Staaten in den Genuß dieser Maßnahme.

Alle Studierenden, die nicht von § 11 leg. cit. erfaßt werden, müssen somit jährlich 1453,44 € an Studiengebühren aufbringen. Diese Summe ist für die Betroffenen nur schwer aufzubringen, verschärfend wirkt hier noch, daß legale Erwerbstätigkeit in Österreich auf Grund von anderen gesetzlichen Vorschriften nicht möglich ist.

Der erhöhte Studienbeitrag für ausländische Studierende läßt sich sachlich nicht rechtfertigen und ist politisch höchst bedenklich. Daher wird der völlige Entfall des Studienbeitrages für die genannten ausländischen Studierenden beantragt.